

**53. Kongress der Deutschen Gesellschaft
für Pneumologie und Beatmungsmedizin e.V.**
Donnerstag, 29. März bis Sonntag, 01. April 2012, Nürnberg

Anmeldung Industrieausstellung

Anmeldung Industriesymposium

Tagungspräsidenten

Prof. Dr. med. Joachim H. Ficker
Klinikum Nürnberg
Med. Klinik 3
Pneumologie, Allergologie, Schlafmedizin
Prof.-Ernst-Nathan-Str. 3

Organisation

Agentur KONSENS GmbH
Stockumer Str. 30
59368 Werne

Telefon: 0 23 89 / 52 75 - 0
Telefax: 0 23 89 / 52 75 - 55

Ausstellung:

Heidrun Lunemann
Telefon: 0 23 89 / 52 75 - 0
E-Mail: lunemann@agentur-konsens.de

Industriesymposium:

Constanze Sürken
Telefon: 0 23 89 / 52 75 - 13
E-Mail: suerken@agentur-konsens.de

Kongressort

CongressCenter Ost Nürnberg
Karl-Schönleben-Str.
D-90471 Nürnberg





Anmeldung zur Industrieausstellung

53. Kongress der DGP 2012, Nürnberg

Rückmeldung bis: 20. Juni 2011

Agentur KONSENS GmbH
Stockumer Str. 30

D-59368 Werne

Telefax: 00 49 (0) 23 89 / 52 75 - 55

Hiermit nehmen wir folgende Anmeldung für die Industrieausstellung vor:

Standfläche von _____ x _____ (Breite x Tiefe)
zum Preis von **390,00 €/qm (zzgl. MwSt.)**.

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Der Preis von 390,00 €/qm beinhaltet die Bereitstellung der reinen Fläche.
Nicht enthalten sind zusätzliche Ausstattungen wie z.B. Systemwände, Mobiliar, Strom, Kommunikation. Diese müssen gemäß der, den Standbestätigungen beiliegenden Informationen und Formularen separat bestellt werden.

Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen auf der letzten Seite.

Datum

Unterschrift

Anmeldung Industriesymposium

53. Kongress der DGP 2012, Nürnberg

Rückmeldung bis: 20. Juni 2011

Agentur KONSENS GmbH
Stockumer Str. 30

D-59368 Werne

Telefax: 00 49 (0) 23 89 / 52 75 - 55

- Wir möchten anlässlich des o.a. Kongress ein Symposium durchführen.
Die Kosten hierfür betragen **16.500,00 € (zzgl. MwSt)**.

Thema: _____

- Bevorzugtes Datum: Donnerstag, 29. März 2012 (nur nachmittags, 120 Min.)
 Freitag, 30. März 2012
 mittags (90 Min.) abends (120 Min.)
 Samstag, 31. März 2012
 mittags (90 Min.) abends (120 Min.)

Die Kosten von 16.500 € enthalten die Bereitstellung eines Raumes mit Standardtechnik und Beschallung, Koordination der Anmeldung des Symposiums, Abfrage und Aufnahme der wissenschaftliche Inhalte in das Hauptprogramm des Kongresses bei fristgemäßer Lieferung, bis zu 100 kostenlose Hauptprogramme, eine Beilage in die Kongresstaschen. Weitere Informationen hierzu folgen mit der Terminbestätigung.

Bei Stornierung des Symposiums vor Übersendung der definitiven Terminbestätigung (ca. Juli 2011) fallen keine Kosten an. Danach werden 10% der Kosten (zzgl. MwSt.) als Bearbeitungsgebühren fällig.

- Wir möchten dieses Industriesymposium für ein Jahr in das Portal DGP-ON DEMAND einstellen.

Frühbucherrabatt bis **20.06.11**: 2.000,00 €/Symposium (zzgl. MwSt.)
Danach betragen die Kosten: 3.000,00 €/ Symposium (zzgl. MwSt.)

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Fax: _____

E-Mail: _____

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1. Anmeldung

Die dem Veranstalter zugeleitete Anmeldung zur Ausstellung ist verbindlich. Die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Ausstellungsunterlagen und des Ausstellungsplanes. Ein Recht auf Zulassung kann aus der Anmeldung nicht hergeleitet werden.

Gehen mehr Anmeldungen ein, als Standfläche zur Verfügung steht, so werden diese in der Reihenfolge des Eingangsdatums berücksichtigt.

2. Standzuteilung

Die Standzuteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und konzeptioneller Belange des Veranstalters. Die Standwünsche der Ausstellerfirmen werden je nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche.

Grundsätzlich wird nur die Grundfläche in den angegebenen Abmessungen vermietet. Ein Anspruch auf Zuteilung der in der Anmeldung genannten Fläche (nach Größe und Lage) besteht nicht.

Darüber hinaus garantiert der Veranstalter nicht für den Erfolg der Ausstellung, d.h., für Besucherzahlen und Kongressteilnehmer.

Die Lage der Ausstellungsfläche können vom Veranstalter auch nach Versand der Standzuteilung geändert werden. Diese Änderungen begründen keine Minderungsansprüche.

Mit der Standbestätigung entsteht ein Ausstellungsvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Der Veranstalter behält sich vor, einzelne Anbieter von der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

3. Mitaussteller

Eine Untervermietung ist ohne eine vorherige schriftliche Einwilligung des Veranstalters nicht gestattet. Für die genehmigte Untervermietung einer Standfläche an einen Mitaussteller werden pauschal 500,00 € zzgl. MwSt. pro Mitaussteller berechnet.

Der Mieter hat die Vertragsbedingungen des Veranstalters, insbesondere auch dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen, auch gegenüber seinen Vertragspartnern zugrunde zu legen. e.

4. Verlegung und Einschränkung der Ausstellung

Muss eine Ausstellung eingeschränkt, verlegt oder abgesagt werden, ergeben sich daraus keine Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter.

5. Rücktritt

Tritt ein Aussteller von seiner Anmeldung nach Erteilung der Zulassung zurück, so stehen dem Veranstalter generell 80 v.H. der Standmiete zu, wenn der Standplatz nicht anderweitig vermietet werden kann. Erfolgt der Rücktritt weniger als 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn bzw. bleibt eine Firma der Ausstellung unangekündigt fern, wird die volle Standmiete fällig.

6. Zahlungsbedingungen

Mit der Standzuteilung werden die Standmieten ohne Nebenkosten in Rechnung gestellt und sind innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist ohne Skontoabzug zu begleichen.

Bankgebühren bei Überweisungen aus dem Ausland gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wurden Gebühren zu Lasten des Veranstalters bereits berechnet, müssen diese vom Aussteller spätestens vor Ort gegen Vorlage eines Zahlungsnachweises oder durch Barzahlung beglichen werden. Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter berechtigt, ohne weitere Ankündigung vom Vertrag zurückzutreten.

7. Versicherung, Haftung

Die Aussteller sind verpflichtet, vor Beginn der Veranstaltung eine allgemeine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine zusätzliche Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung von Ausstellungsstücke während des Auf- und Abbaus, der Laufzeit der Ausstellung und des Transportes wird empfohlen.

Aussteller haften auch für durch das eigene Personal oder beauftragte Firmen entstandene Schäden.

Aus Irrtum bei der Vermessung der Räumlichkeiten ergeben sich keine Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter.

8. Gastronomische Versorgung

Die Versorgung mit Speisen und Getränken obliegt ausschließlich der im Hause ansässigen Kongressgastronomie.

9. Werbung

Jede Art von Werbung außerhalb des Standes ist unzulässig. Akustische und/oder visuelle Unterstützung der Werbung am Stand ist derart zu gestalten, dass angrenzende Stände nicht beeinträchtigt werden.

Das Verteilen oder Auslegen von Prospektmaterial, Flyern, Broschüren o.ä. ist grundsätzlich nur auf der eigenen Standfläche gestattet; außerhalb der Standfläche durch Hostessen ist vom Veranstalter genehmigen zu lassen.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße von 250,00 € zzgl. MwSt. belegt.

10. Standgestaltung

Standmaterialien müssen nachweislich mindestens schwer entflammbar sein nach DIN 4102. Die Wirkung von Sprinkleranlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

11. Standauf- und -abbau

Die genannten Auf- und Abbauezeiten sind unbedingt einzuhalten. Das angegebene Ende des Abbaus beinhaltet auch den Abtransport der Ausstellungsgüter.

12. Reinigung

Die Standplätze müssen nach dem Abbau in sauberem Zustand hinterlassen werden.

13. Sonstige Bestimmungen

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Dauer zu räumen, die Ausstellung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so erwachsen dem Aussteller hieraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter. Sollte die Tagung aus irgendeinem Grund eingeschränkt oder abgesagt werden müssen, ergeben sich daraus keine Ansprüche gegen den Veranstalter. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Standabmessung, Platzierung oder ähnliches.

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Ausschließlich der Aussteller trägt auch die Verantwortung dafür, dass an seinem Stand die gewerberechtlichen, polizeilichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen Bestimmungen eingehalten werden. Sollte wegen Verstoß gegen diese Bestimmungen die Teilnahme an der Veranstaltung nicht genehmigt werden oder vor Beendigung der Veranstaltung ein Standabbau erforderlich sein, hat der Aussteller daraus keinerlei Ansprüche auf Kostenrückerstattungen gegenüber dem Veranstalter.

14. Schlussbestimmungen

Ansprüche des Ausstellers gegen den Veranstalter verfallen in 6 Monaten, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

Sind einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen unwirksam, ist die Gültigkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksamen Bedingungen sind so zu ändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Gerichtsstand ist Werne.